

# **Richtlinien**

## **zur Förderung der Fassadenerneuerungen in der Gemeinde Hiddenhausen**

**vom 12.12.1985**

(geändert durch Beschluß des Rates vom 06.09.1990)

### **1. Förderungsvoraussetzungen**

- 1.1 Aus gemeindlichen Mitteln können Fassadenerneuerungen gefördert werden
  - a) an Baudenkmalern
  - b) an erhaltenswerten Gebäuden
- 1.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn vor Beantragung der Mittel
  - a) noch nicht mit den Arbeiten begonnen wurde und
  - b) die Ausführung in Abstimmung mit der Gemeinde Hiddenhausen bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege geschieht.
- 1.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Hiddenhausen bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Förderungsfähige Maßnahmen**

- 2.1 Gefördert werden:
  - a) bauliche Restaurierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an der Gebäudeaußenhaut (Fassaden und Dach),
  - b) Instandsetzungs-, Konservierungs- und Verschönerungsarbeiten - insbesondere Malerarbeiten - an Fassaden.

### **3. Art der Förderung**

- 3.1 Zu den Kosten der förderungswürdigen Maßnahmen werden Zuschüsse gewährt.

### **4. Bemessung der Zuschüsse**

- a) Baudenkmale (Ziffer 1.1 a)

Zuschüsse werden nur gewährt in Höhe von 50 % der von der Verwaltung der Gemeinde Hiddenhausen im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Münster geprüften und anerkannten denkmalpflegerischen Aufwendungen, maximal 5.000,- €.
- b) erhaltenswerte Gebäude (Ziffer 1.1 b)

Zuschüsse werden gewährt in Höhe von 25% der von der Verwaltung der Gemeinde Hiddenhausen in Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege geprüften und anerkannten Aufwendungen, maximal 25.000,- €

- c) Soweit Härten vorliegen und ausreichend Mittel vorhanden sind, kann der Höchstsatz überschritten werden.

## **5. Antragstellung**

- 5.1 Anträge sind bis zum 30. September des Jahres für das nächste Haushaltsjahr bei der Gemeindeverwaltung Hiddenhausen schriftlich einzureichen. Den Anträgen sind Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen beizufügen.

## **6. Bewilligung**

- 6.1 Die Anträge sind nach Abstimmung dem Kulturausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

## **7. Auszahlung**

- 7.1 Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Arbeiten und Vorlage der Rechnungen. Auf den bewilligten Betrag können auf Antrag Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt gezahlt werden.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Die Änderung dieser Richtlinien tritt am 01.01.1991 in Kraft.